Von: Erhard Kraus

Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020

An: BH Melk

Betreff: Naturdenkmal Ausstand Alte Melk

Sehr geehrter Herr

nach Rückfrage bei der Abteilung Wasserbau konnte ich in Erfahrung bringen, dass auf Veranlassung der BH Melk (Gewässeraufsichtsorgan im Naturdenkmal "Ausstand Alte Melk" die Entfernung mehrerer Biberdämme veranlasst wurde, welche die Abteilung WA3 kürzlich entfernt hat. Grund dafür wären Probleme mit der Vorflut bei der ARA Weghof und lokale Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen gewesen.

Ergebnis dieses radikalen, in meinen Augen völlig überschießenden Eingriffs in den Wasserhaushalt des geschützten Gewässers ist ein weitgehendes Trockenfallen des gesamten Ausstandes unterhalb der Straßenbrücke (siehe Foto) und damit eine Vernichtung der gesamten aquatischen Lebensgemeinschaft in etwa der Hälfte des Naturdenkmals. Dieses Gewässer beherbergte nicht nur eine autochthone, durch Fischbesatz bislang unverfälschte Hechten-Population, sondern ist auch Lebensraum für europäisch geschützte Kleinfische wie Bitterling und Steinbeisser. Zudem ist das ganze Naturdenkmal Teil des Europaschutzgebietes "NÖ Alpenvorlandflüsse" und war vor etwa 20 Jahren Gegenstand des LIFE-Projektes "Lebensraum Huchen", wo Fördergelder aus Brüssel für die Neuschaffung und Verbesserung von Gewässerlebensraum geflossen sind.

Ich wende mich natürlich keineswegs gegen die <u>teilweise</u> Entfernung von Biberdämmen, vor allem dann, wenn Anrainer-Interessen berührt werden. Doch muss ein solcher Eingriff besonders in Schutzgebieten sehr sorgsam geplant und durchgeführt werden, um ökologische Kollaterealschäden zu vermeiden. Letzteres ist hier leider passiert, denn ökologische Begleitplanung und Aufsicht gab es offensichtlich nicht bzw. wurde nicht vorgeschrieben. Deshalb konnte es passieren, dass der Wasserstand auf das Niveau des Ausleitungsbauwerkes abgesenkt wurde und große Teile des Altarmbeckens trockengefallen sind, was keineswegs der natürlichen Situation vor Entstehung des Biberdammes entspricht.

Meine Frage an die Naturschutzbehörde zielt auf die Rechtmäßigkeit des Eingriffes: Wurde seitens der Behörde eine Ausnahmebewilligung vom Naturdenkmalschutz und von den Artenschutzbestimmungen erteilt bzw. ist auch eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz vorgenommen worden?

Ich danke im Voraus für Ihre Bemühungen und hoffe auf eine baldige Initiative der Behörde im Interesse einer gewässerökologischen Sanierung dieses, durch den unsensiblen Eingriff äußerst gefährdeten Naturdenkmales.

Beste Grüße Erhard Kraus	
Dr. Erhard Kraus	
Obmann-Stv. FG LANIUS	

